aurumbeam

RECHTSDOKUMENT

Länderspezifische Verbraucherinformationen

Stand: Oktober 2026

Aurumbeam London Ltd · 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Registered in England and Wales · Company Number 17528961 · aurumbeam.com

Vertragspartnerin aller über aurumbeam.com und die aurumbeam App geschlossenen Verträge ist die Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, eingetragen beim Registrar of Companies for England and Wales (Companies House) unter der Company Number 17528961. aurumbeam ist die Marke und die Infrastruktur der Aurumbeam London Ltd. Diese Seite ordnet die Rechte und Pflichten, die für Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich gelten, nach Ländern. Verbraucher ist, wer den Vertrag zu Zwecken schließt, die überwiegend weder der gewerblichen noch der selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Die Verträge mit Aurumbeam unterliegen dem Recht von England und Wales. Für Verbraucher bleiben die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt; in der Schweiz gilt schweizerisches Recht. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Länderabschnitten. Erwerb, Inhalt und Übergang von Eigentum und Miteigentum am verwahrten Gold richten sich nach österreichischem Recht, weil das Gold in Wien verwahrt wird (Paragraph 31 des österreichischen IPRG).

Jeder Länderabschnitt behandelt dieselben neun Punkte: anwendbares Recht und Gerichtsstand, Widerruf beziehungsweise Rücktritt, Gewährleistung, Umsatzsteuer und Einfuhr, Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, Schenkung und unentgeltliche Übertragung, Verbraucherschlichtung, Datenschutzaufsicht sowie Besonderheiten des jeweiligen Landes.

Die Übertragung von Goldbeständen zwischen Kunden trägt im Produktauftritt die Produktbezeichnung Beamen (Gold beamen, Beam-Auftrag, gebeamt). In vertraglichen und rechtlichen Zusammenhängen, also auch in diesem Dokument, ist die Bezeichnung Übertragung von Goldbeständen maßgeblich. Die Einzelheiten regelt das Dokument Übertragung von Goldbeständen.

Einziger Verwahrort ist Wien, Österreich. Verwahrer ist die SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group); die Einzelheiten stehen im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste. Das Gold liegt als Unionsware im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union. Versand und Auslieferung erfolgen über GVS, versichert und eingeschrieben an Ihre verifizierte Lieferanschrift.

Die steuerlichen Angaben geben die allgemeine Rechtslage zum Stand Oktober 2026 wieder. Der Sitz der Aurumbeam London Ltd in England ändert an Ihrer Besteuerung nichts; sie richtet sich nach Ihrem Wohnsitz. Die Angaben berücksichtigen Ihre persönlichen Verhältnisse nicht und ersetzen keine Beratung. Aurumbeam erbringt keine Anlageberatung, keine Steuerberatung und keine Rechtsberatung.

1 Deutschland

1.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ihr Vertrag mit Aurumbeam unterliegt dem Recht von England und Wales. Diese Rechtswahl ist nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) zulässig, darf Ihnen aber nicht den Schutz derjenigen deutschen Vorschriften entziehen, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann. Ohne Rechtswahl wäre nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b Rom I deutsches Recht anzuwenden, weil Aurumbeam ihr Angebot mit deutschsprachiger App, Preisen in Euro und Versand nach Deutschland auf Deutschland ausrichtet und Ihr Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Zu den zwingenden deutschen Vorschriften gehören insbesondere das Fernabsatzrecht der Paragraphen 312 ff. BGB, das Widerrufsrecht, die Mängelrechte der Paragraphen 434 ff. BGB und die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach den Paragraphen 305 bis 310 BGB. Rom I wird von deutschen Gerichten auch dann angewendet, wenn das gewählte Recht das Recht eines Staates außerhalb der Europäischen Union ist (Art. 2 Rom I). Wo das deutsche Recht Ihnen mehr gibt, gilt das deutsche Recht. Eingriffsnormen bleiben nach Art. 9 Rom I unberührt.

Für den Gerichtsstand gilt die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia):

NORM	INHALT
Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c	Der Verbraucherschutzabschnitt greift, weil Aurumbeam ihre Tätigkeit auf Deutschland ausrichtet und Ihr Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.
Art. 18 Abs. 1	Sie können Aurumbeam an Ihrem Wohnsitz in Deutschland verklagen, und zwar ohne Rücksicht darauf, dass Aurumbeam ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat.
Art. 18 Abs. 2	Aurumbeam kann Sie ausschließlich vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
Art. 19	Von diesen Regeln kann nur abgewichen werden durch Vereinbarungen nach Entstehung der Streitigkeit oder durch Vereinbarungen, die Ihnen zusätzliche Klagemöglichkeiten eröffnen.

Der ausschließliche Gerichtsstand London nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nur für Unternehmer, nicht für Sie als Verbraucher.

1.2 Widerrufsrecht

Kauf von Anlagegold, Rückverkauf und Ankauf: kein Widerrufsrecht. Nach Paragraph 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB besteht kein Widerrufsrecht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Der Preis Ihres Goldes wird ausschließlich aus dem internationalen Marktpreis für Gold zuzüglich eines gleichbleibenden Aufschlags gebildet. Auf diesen Marktpreis hat Aurumbeam keinen Einfluss. Das gilt für jeden Einzelkauf und für jede Ausführung eines wiederkehrenden Kaufs. Der Ausschluss knüpft an

diese Preisbildung an, nicht an die Warengattung. Auf das Nichtbestehen des Widerrufsrechts weisen wir Sie nach Art. 246a Paragraph 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB vor Abgabe Ihrer Bestellung ausdrücklich hin.

Beim Rückverkauf und beim Ankauf eingesandter Edelmetalle sind Sie Verkäufer und Aurumbeam Käufer. Ein Fernabsatz-Widerrufsrecht des verkaufenden Verbrauchers besteht schon deshalb nicht, weil der Anwendungsbereich der Paragraphen 312 ff. BGB eine entgeltliche Leistung des Unternehmers voraussetzt.

Wo ein Widerrufsrecht besteht:

- **Rahmenvertrag über wiederkehrende Käufe.** Aurumbeam räumt Ihnen ein vertragliches Widerrufsrecht von 14 Tagen ein. Es betrifft nur künftige Ausführungen; bereits ausgeführte Käufe bleiben bestehen, denn jede Ausführung ist ein eigener Kauf von Anlagegold zum marktpreisgebundenen Preis ohne Widerrufsrecht. Unabhängig davon können Sie die Vereinbarung jederzeit ohne Frist und ohne Kosten beenden. Bei unterbliebener Belehrung erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem regulären Fristbeginn.
- **Nutzungsvertrag über App und Webanwendung.** Der Nutzungsvertrag ist unentgeltlich und jederzeit beendbar. Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, soweit es sich für Verträge über digitale Dienstleistungen aus Paragraph 312 Abs. 1a BGB ergibt.
- **Übertragungsentgelt beim Beamen.** Für die Übertragung von Goldbeständen als entgeltliche Dienstleistung besteht dem Grunde nach das gesetzliche Widerrufsrecht nach Paragraph 355 Abs. 2 BGB mit einer Frist von 14 Tagen ab Vertragsschluss. Es erlischt nach Paragraph 356 Abs. 4 BGB mit vollständiger Ausführung, wenn Sie vor Beginn der Ausführung ausdrücklich zugestimmt und Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht mit vollständiger Ausführung verlieren. Zustimmung und Bestätigung erklären Sie im Beam-Auftrag.

Die Frist beginnt nach Paragraph 356 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht, bevor ordnungsgemäß belehrt wurde, und erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem regulären Fristbeginn (Paragraph 356 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Wo ein Widerrufsrecht besteht, können Sie den Widerruf per E-Mail an widerruf@aurumbeam.com, mit dem Musterformular aus dem Dokument Widerrufsrecht oder über die Funktion “Vertrag widerrufen” in den Einstellungen der App erklären. Sie erhalten unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger mit Inhalt, Datum und Uhrzeit des Eingangs.

1.3 Gewährleistung

PUNKT	REGELUNG
Mangelbegriff	Paragraph 434 BGB: Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht. Maßgeblich sind bei Anlagegold die vereinbarte Menge in Gramm Feingold, der Feingehalt 999 oder 999,9 und die Produktbeschreibung.

PUNKT	REGELUNG
Ihre Rechte	Paragraph 437 BGB: Nacherfüllung nach Paragraph 439 BGB, Rücktritt nach den Paragraphen 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB, Minderung nach Paragraph 441 BGB, Schadensersatz nach den Paragraphen 280, 281, 283 und 311a BGB sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Paragraph 284 BGB.
Verjährung	Paragraph 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB: zwei Jahre ab Ablieferung der Sache. Hat Aurumbeam einen Mangel arglistig verschwiegen, gilt nach Paragraph 438 Abs. 3 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist.
Beweislastumkehr	Paragraph 477 Abs. 1 BGB: Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen des Paragraph 434 BGB abweichender Zustand, wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. In diesem Jahr trägt Aurumbeam die Beweislast.
Kein Ausschluss	Paragraph 476 Abs. 1 und 2 BGB: Die Mängelrechte werden Ihnen gegenüber weder ausgeschlossen noch beschränkt, und die Verjährung wird bei neuen Sachen nicht unter zwei Jahre verkürzt.

Praktisch relevante Mängel bei physischer Auslieferung sind Untergewicht, ein vom vereinbarten Feingehalt abweichender Wert, eine beschädigte Prüfverpackung und eine fehlende oder nicht übereinstimmende Zertifikatsnummer. Melden Sie solche Abweichungen an support@aurumbeam.com. Eine Rügefrist besteht für Sie als Verbraucher nicht.

1.4 Umsatzsteuer und Einfuhr

Die Lieferung von Anlagegold ist nach Paragraph 25c Abs. 1 Satz 1 UStG steuerfrei. Die Vorschrift erfasst nach ihrem Wortlaut ausdrücklich auch sammelverwahrtes und einzelverwahrtes Gold, über Goldkonten gehandeltes Gold sowie schuldrechtliche Ansprüche auf Anlagegold. Die Befreiung ist damit auch für Miteigentumsanteile an einem Sammelbestand eröffnet. Aurumbeam führt keine Goldkonten und begründet keine schuldrechtlichen Ansprüche auf Anlagegold; Sie erwerben Eigentum oder Miteigentum an physischem Feingold, das im Verwahrregister ausgewiesen wird. Nach Paragraph 25c Abs. 1 Satz 2 UStG gilt die Befreiung entsprechend für die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold.

Anlagegold ist nach Paragraph 25c Abs. 2 UStG Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln sowie Goldmünzen mit einem Feingehalt von mindestens 900 Tausendsteln, die nach 1800 geprägt wurden, im Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehalts um nicht mehr als 80 Prozent übersteigt. Die von Ihnen erworbenen Allein- oder Miteigentumsanteile beziehen sich auf Bestände, die diese Anforderungen erfüllen.

Folgen für Sie:

- Auf dem Kaufpreis lastet keine Umsatzsteuer. Die Angabe “inklusive Mehrwertsteuer” wäre falsch und wird deshalb nicht verwendet.
- Rechnungen tragen den Hinweis auf die Steuerbefreiung nach Paragraph 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG.

- Das Gold liegt als Unionsware im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union in Wien. Die Auslieferung nach Deutschland erfolgt innerhalb der Union ohne Zollformalitäten und ohne Einfuhrabgaben.
- Führen Sie Anlagegold selbst über eine Außengrenze der Union aus oder ein, gilt die Verordnung (EU) 2018/1672. Goldmünzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 Prozent und Goldbarren mit einem Feingehalt von mindestens 99,5 Prozent zählen dort zu den Barmitteln. Ab einem Wert von 10.000 Euro besteht Anmeldepflicht bei der Zollstelle, in Deutschland ergänzt durch Paragraph 12a ZollVG.

1.5 Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Gold

Diese Angaben sind allgemeine Information zur Rechtslage, keine steuerliche Beratung.

Physisches Gold im Privatvermögen ist ein anderes Wirtschaftsgut im Sinne des Paragraph 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Die Grundregel:

- Liegen zwischen Anschaffung und Veräußerung **mehr als ein Jahr**, ist der Gewinn nicht steuerbar.
- Liegen zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr**, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Gewinn ist nach Paragraph 23 Abs. 3 Satz 1 EStG der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und Anschaffungskosten und Werbungskosten andererseits.
- Nach Paragraph 23 Abs. 3 Satz 5 EStG bleibt der Gewinn steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr insgesamt aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gewinn weniger als 1.000 Euro beträgt. Das ist eine Freigrenze: Wird sie erreicht, ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.
- Der steuerpflichtige Gewinn unterliegt dem persönlichen Einkommensteuersatz. Die Abgeltungsteuer gilt nicht, weil kein Kapitalertrag im Sinne des Paragraph 20 EStG vorliegt.
- Verluste sind nach Paragraph 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar.
- Bei unentgeltlichem Erwerb wird Ihnen nach Paragraph 23 Abs. 1 Satz 3 EStG die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zugerechnet. Die Frist läuft weiter, sie beginnt nicht neu.

Für den Nachweis von Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten stellen wir Ihnen in der App eine vollständige Transaktionshistorie mit Datum, Menge in Gramm und Euro-Betrag je Vorgang sowie eine exportierbare Jahresübersicht bereit.

Aurumbeam ist nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Nach Paragraph 5 Abs. 1 Satz 1 StBerG dürfen andere als die in den Paragraphen 3, 3a, 3d und 4 StBerG genannten Personen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten. Wir geben deshalb keine Auskunft zu Ihrem Einzelfall, stellen keinen Steuerrechner bereit und keine Ausfüllhilfe für die Anlage SO. Für Ihren Einzelfall

wenden Sie sich an einen Steuerberater, eine Steuerberatungsgesellschaft oder einen Lohnsteuerhilfeverein.

1.6 Schenkung und unentgeltliche Übertragung

Beamen Sie Gold unentgeltlich an eine andere Person, liegt regelmäßig eine Schenkung unter Lebenden nach Paragraph 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor. Der Rechtsgrund zwischen Ihnen und dem Empfänger ist nicht Gegenstand der Bedingungen von Aurumbeam; Aurumbeam ist daran nicht beteiligt. Ihre steuerlichen Pflichten bleiben unberührt.

PUNKT	REGELUNG
Freibeträge, Paragraph 16 Abs. 1 ErbStG	Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 500.000 Euro, Kinder und Stiefkinder 400.000 Euro, Enkel 200.000 Euro, übrige Personen der Steuerklasse II und der Steuerklasse III jeweils 20.000 Euro.
Nicht verwandte Personen	Empfänger, die mit Ihnen nicht verwandt sind, gehören zur Steuerklasse III. Ihr Freibetrag beträgt 20.000 Euro.
Zusammenrechnung, Paragraph 14 Abs. 1 ErbStG	Mehrere Erwerbe derselben Person innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet. Die Freibeträge stehen also alle zehn Jahre erneut zur Verfügung.
Steuersätze, Paragraph 19 Abs. 1 ErbStG	Steuerklasse I 7 bis 30 Prozent, Steuerklasse II 15 bis 43 Prozent, Steuerklasse III 30 bis 50 Prozent, jeweils gestaffelt nach dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs.
Anzeigepflicht, Paragraph 30 Abs. 1 und 2 ErbStG	Der Erwerb ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. Bei einer Schenkung trifft die Anzeigepflicht auch den Schenker.
Steuerschuldner, Paragraph 20 Abs. 1 ErbStG	Erwerber und Schenker.

Für die Bewertung ist der Verkehrswert des Goldes am Tag der Ausführung der Schenkung maßgeblich. Ausgeführt ist die Schenkung regelmäßig, wenn die gebeamte Menge dem Empfänger im Verwahrregister zugeordnet wird. Die Höchstgrenze für Übertragungen von 15.000 Euro richtet sich nach dem österreichischen Recht (Abschnitt 2.6) und ist keine Aussage darüber, ob nach deutschem Recht Schenkungsteuer oder eine Anzeigepflicht entsteht. Zu jeder Übertragung erhalten beide Seiten eine Bestätigung mit Datum, Menge in Gramm Feingold und dem Euro-Gegenwert zum Referenzpreis; den vollständigen Namen der anderen Seite enthält der Steuerbeleg-Export. Bewahren Sie diese Unterlagen auf.

1.7 Verbraucherschlichtung

Wenden Sie sich zuerst an uns: support@aurumbeam.com, unter Angabe Ihrer Verwahrvertragsnummer oder Auftragsnummer. Wir bestätigen den Eingang und antworten innerhalb von 14 Tagen inhaltlich.

Als Anlaufstellen in Deutschland stehen Ihnen zur Verfügung:

STELLE	ANSCHRIFT UND WEBSITE
Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e. V.	Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, universalschlichtungsstelle.de
Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.	Bahnhofsplatz 3, 77694 Kehl, evz.de

An Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes sind wir weder gesetzlich verpflichtet noch bereit teilzunehmen. Diese Erklärung erfolgt nach Paragraph 36 Abs. 1 VSBG. Kommt es zu einer Streitigkeit, die nicht beigelegt werden kann, weisen wir Sie zusätzlich nach Paragraph 37 VSBG in Textform auf die zuständige Stelle hin.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission: Die Verordnung (EU) 2024/3228 vom 19. Dezember 2024 hat die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung aufgehoben. Das Online-Verfahren der Europäischen Kommission hat am 20. März 2025 die Annahme neuer Beschwerden eingestellt und ist am 20. Juli 2025 abgeschaltet worden. Ein Verweis darauf ist gegenstandslos und wird nicht mehr geführt. Die Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung und die auf ihrer Grundlage erlassenen nationalen Gesetze gelten unverändert weiter.

1.8 Datenschutzaufsicht

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Aurumbeam London Ltd. Für die Verarbeitung gilt nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenschutz-Grundverordnung, daneben die UK GDPR und der Data Protection Act 2018. Weil Aurumbeam keine Niederlassung in der Europäischen Union hat, gibt es keine federführende Aufsichtsbehörde in der Union. Für das Vereinigte Königreich ist das Information Commissioner’s Office (ICO) zuständig.

Sie können sich nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 bei jeder Aufsichtsbehörde in der Union beschweren, insbesondere bei der Aufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz haben. Die Anschriften und Zuständigkeiten aller deutschen Aufsichtsbehörden veröffentlicht der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, bfdi.bund.de. Anfragen zu Ihren Betroffenenrechten richten Sie an datenschutz@aurumbeam.com.

1.9 Besonderheiten für Deutschland

- **Identifizierung bei Anlagegoldumsätzen.** Paragraph 25c Abs. 6 UStG ordnet an, dass bei Umsätzen mit Anlagegold zusätzlich zu den Aufzeichnungspflichten nach Paragraph 22 UStG die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes entsprechend gelten. Diese Pflicht kennt keinen Schwellenwert. Sie ist der Grund, weshalb Ihre Identität vor der ersten Ausführung geprüft wird.

- **Keine Barzahlung.** Bezahlt wird ausschließlich mit Kreditkarte; Barzahlungen nimmt Aurumbeam nicht an. Die Schwelle von 2.000 Euro für Barzahlungen bei Edelmetallen nach Paragraph 10 Abs. 6a Nr. 1 Buchstabe b GwG wird deshalb in keinem Fall erreicht.
- **Preisangaben.** Der angezeigte Betrag ist der Gesamtpreis nach Paragraph 3 Abs. 1 PAngV. Er enthält alle nicht frei wählbaren Preisbestandteile einschließlich des Abwicklungsentgelts, das zusätzlich gesondert ausgewiesen wird. Versandkosten werden gesondert ausgewiesen. Zusätzlich weisen wir den Preis je Gramm Feingold aus, auch dort, wo Paragraph 4 Abs. 3 Nr. 1 PAngV die Grundpreisangabe bei einem Nenngewicht unter 10 Gramm nicht verlangt.
- **Bestellschaltfläche.** Der Kaufvorgang wird über eine Schaltfläche abgeschlossen, die nach Paragraph 312j Abs. 3 BGB mit “Zahlungspflichtig kaufen” beschriftet ist.
- **Kündigungsschaltfläche.** Für wiederkehrende Käufe halten wir nach Paragraph 312k Abs. 2 BGB eine ohne Anmeldung erreichbare Kündigungsschaltfläche mit der Beschriftung “Verträge hier kündigen” und eine Bestätigungsschaltfläche mit der Beschriftung “jetzt kündigen” vor. Sie erhalten die Bestätigung nach Paragraph 312k Abs. 4 BGB in Textform.

2 Österreich

2.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ihr Vertrag mit Aurumbeam unterliegt dem Recht von England und Wales. Diese Rechtswahl darf Ihnen nach Art. 6 Abs. 2 Rom I den Schutz der zwingenden österreichischen Vorschriften nicht entziehen, die ohne Rechtswahl nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b Rom I anzuwenden wären, weil Aurumbeam ihre Tätigkeit auf Österreich ausrichtet. Das betrifft insbesondere den Schutz des FAGG, des KSchG, des VGG und des PrAG.

Zusätzlich ordnet Paragraph 13a Abs. 2 KSchG an, dass Paragraph 6 KSchG sowie die Paragraphen 864a und 879 Abs. 3 ABGB unabhängig vom gewählten Recht anzuwenden sind, wenn der Vertrag im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zustande kommt, die der Unternehmer in Österreich entfaltet oder die auf den Vertragsabschluss in Österreich gerichtet ist.

Für den Gerichtsstand gelten Art. 17 bis 19 Brüssel Ia. Nach Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c greift der Verbraucherschutzabschnitt wegen der Ausrichtung auf Österreich. Nach Art. 18 Abs. 1 können Sie an Ihrem Wohnsitz in Österreich klagen, auch wenn Aurumbeam ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat. Nach Art. 18 Abs. 2 können wir Sie nur an Ihrem Wohnsitz verklagen. Abweichende Vereinbarungen sind nach Art. 19 nur nach Entstehung der Streitigkeit oder zu Ihren Gunsten möglich. Paragraph 14 Abs. 1 und 3 KSchG bestätigt dies für das österreichische Recht: Für eine Klage gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt

oder Beschäftigungsort im Inland ist nur das Gericht zuständig, in dessen Sprengel dieser Ort liegt, und Vereinbarungen, die dem Verbraucher diesen Gerichtsstand entziehen, sind unwirksam.

2.2 Rücktrittsrecht

Kauf von Anlagegold, Rückverkauf und Ankauf: kein Rücktrittsrecht. Paragraph 18 Abs. 1 Z 2 FAGG bestimmt, dass der Verbraucher kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Waren oder Dienstleistungen hat, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können. Der Ausschluss gilt kraft Gesetzes, für jeden Einzelkauf und für jede Ausführung eines wiederkehrenden Kaufs. Auf ihn weisen wir Sie nach Paragraph 4 Abs. 1 Z 11 FAGG vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausdrücklich hin.

Wo ein Rücktrittsrecht besteht:

- **Rahmenvertrag über wiederkehrende Käufe.** Aurumbeam räumt Ihnen ein vertragliches Rücktrittsrecht von 14 Tagen ein. Es betrifft nur künftige Ausführungen; bereits ausgeführte Käufe bleiben bestehen. Unabhängig davon können Sie die Vereinbarung jederzeit ohne Frist und ohne Kosten beenden. Bei unterbliebener Belehrung erlischt das Rücktrittsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem regulären Fristbeginn.
- **Nutzungsvertrag über App und Webanwendung.** Der Nutzungsvertrag ist unentgeltlich und jederzeit beendbar. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, soweit das österreichische Recht es für Verträge über digitale Dienstleistungen vorsieht.
- **Übertragungsentgelt beim Beamen.** Für die Übertragung von Goldbeständen als entgeltliche Dienstleistung können Sie nach Paragraph 11 Abs. 1 FAGG binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten; die Frist beginnt nach Paragraph 11 Abs. 2 Z 1 FAGG mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Das Rücktrittsrecht erlischt nach Paragraph 18 Abs. 1 Z 1 FAGG mit vollständiger Ausführung, wenn Sie vor Beginn der Ausführung ausdrücklich zugestimmt und Ihre Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bestätigt haben. Zustimmung und Bestätigung erklären Sie im Beam-Auftrag.

Unterbleibt die Belehrung nach Paragraph 4 Abs. 1 Z 8 FAGG, verlängert sich die gesetzliche Frist nach Paragraph 12 Abs. 1 FAGG um zwölf Monate; wird die Belehrung nachgeholt, endet die Frist 14 Tage nach dem Tag der Nachholung.

Den Rücktritt erklären Sie formfrei per E-Mail an widerruf@aurumbeam.com, mit dem Muster-Rücktrittsformular nach Anhang I Teil B zur Richtlinie 2011/83/EU, das dem Dokument Widerrufsrecht beiliegt, oder über die Funktion “Vertrag widerrufen” in den Einstellungen der App.

2.3 Gewährleistung

Für Ihren Kauf gilt das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG, BGBl. I Nr. 175/2021). Goldbarren und Goldmünzen sind bewegliche körperliche Sachen und damit Waren im Sinne des VGG.

PUNKT	REGELUNG
Gewährleistungsfrist	Paragraph 10 VGG: zwei Jahre ab Übergabe der Ware. Der Mangel muss bereits bei Übergabe vorhanden gewesen sein und innerhalb dieser Frist hervorkommen.
Vermutungsfrist und Beweislast	Paragraph 11 VGG: Ein Jahr ab Übergabe wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag. In dieser Zeit trägt Aurumbeam die Beweislast für das Gegenteil. Danach tragen Sie die Beweislast.
Verjährung	Paragraph 28 VGG: drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, insgesamt also zwei Jahre und drei Monate ab Übergabe.
Rechtsbehelfe	Paragraphen 12 ff. VGG: vorrangig Verbesserung oder Austausch, nachrangig Preisminderung oder Vertragsauflösung. Die Vertragsauflösung ist nach Paragraph 13 Abs. 3 VGG bei geringfügigen Mängeln ausgeschlossen.
Außerhalb des VGG	Paragraphen 922 und 932 ABGB für Inhalt und Rechtsbehelfe, Paragraph 933 Abs. 1 ABGB mit einer Frist von zwei Jahren bei beweglichen Sachen ab Ablieferung.
Kein Ausschluss	Paragraph 9 KSchG: Gewährleistungsrechte des Verbrauchers können vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Praktisch relevante Mängel sind Untergewicht, abweichender Feingehalt, beschädigte Prüfverpackung und eine fehlende oder nicht übereinstimmende Zertifikatsnummer. Eine Rügeobliegenheit trifft Sie als Verbraucher nicht; die Untersuchungs- und Rügepflicht des Paragraph 377 UGB gilt nur zwischen Unternehmern.

2.4 Umsatzsteuer und Einfuhr

Die Lieferung von Anlagegold ist nach Paragraph 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG 1994 unecht von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung erfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich auch Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold. Aurumbeam führt keine Goldkonten und gibt keine Zertifikate aus; Sie erwerben Eigentum oder Miteigentum an physischem Feingold, das im Verwahrregister ausgewiesen wird. Anlagegold ist Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln sowie Goldmünzen mit einem Feingehalt von mindestens 900 Tausendsteln, die nach 1800 geprägt wurden, im Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und deren Preis den Offenmarktwert des Goldgehalts um nicht mehr als 80 Prozent übersteigt.

Folgen für Sie:

- Auf dem Kaufpreis lastet keine Umsatzsteuer. Der Zusatz “inklusive Umsatzsteuer” wäre unrichtig.
- Bei Umsätzen mit Anlagegold mit einer Bemessungsgrundlage über 15.000 Euro sind nach Paragraph 24a Abs. 3 UStG 1994 eine Rechnung nach Paragraph 11 UStG 1994 auszustellen und die Identität des Abnehmers zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren.

- Das Gold liegt als Unionsware im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union in Wien. Die Auslieferung innerhalb Österreichs und in andere Mitgliedstaaten erfolgt ohne Zollformalitäten und ohne Einfuhrabgaben.
- Für die Mitnahme über eine Außengrenze der Union gilt die Verordnung (EU) 2018/1672. Goldmünzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 Prozent und Goldbarren mit einem Feingehalt von mindestens 99,5 Prozent zählen zu den Barmitteln und sind ab 10.000 Euro anzumelden.

2.5 Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Gold

Diese Angaben sind allgemeine Information zur Rechtslage, keine steuerliche Beratung.

Für den Verkauf von physischem Gold aus dem Privatvermögen gilt Paragraph 31 EStG 1988 (Spekulationsgeschäfte), nicht Paragraph 30 EStG 1988, der seit dem Budgetbegleitgesetz 2011 ausschließlich private Grundstücksveräußerungen regelt.

- Ein Spekulationsgeschäft liegt nach Paragraph 31 Abs. 1 EStG 1988 vor, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** liegt und die Einkünfte nicht nach Paragraph 27 oder Paragraph 30 EStG zu erfassen sind.
- Nach Ablauf eines Jahres ist der Gewinn nicht steuerbar.
- Einkünfte sind nach Paragraph 31 Abs. 2 EStG 1988 der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten, vermindert um Werbungskosten.
- Paragraph 31 Abs. 3 EStG 1988 enthält eine Freigrenze von 440 Euro je Kalenderjahr für die gesamten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften. Wird sie überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.
- Der steuerpflichtige Betrag unterliegt dem progressiven Tarif nach Paragraph 33 EStG 1988.
- Verluste sind nach Paragraph 31 Abs. 4 EStG 1988 nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften desselben Kalenderjahres ausgleichsfähig. Ein Verlustvortrag ist ausgeschlossen.

Diese Einordnung setzt voraus, dass Sie Eigentum oder Miteigentum an physischem Gold erwerben und nicht lediglich einen Anspruch auf Zahlung eines am Goldpreis orientierten Betrags. Wie Ihr Gold rechtlich zugeordnet wird, ergibt sich aus den Kaufbedingungen und aus dem Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste. Für die Steuererklärung stellen wir Ihnen eine Transaktionshistorie mit Datum, Menge in Gramm und Euro-Betrag sowie eine Jahresübersicht bereit.

Die Beratung in Abgabenangelegenheiten ist in Österreich den Wirtschaftstreuhandberufen nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 und den Rechtsanwälten vorbehalten. Aurumbeam beurteilt Ihren Einzelfall nicht und erteilt keine steuerliche Auskunft. Wenden Sie sich an einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin.

2.6 Schenkung und unentgeltliche Übertragung

Österreich erhebt seit dem 1. August 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht nach Paragraph 121a BAO.

PUNKT	REGELUNG
Erfasstes Vermögen	Bargeld, Kapitalforderungen, Anteile an Kapitalgesellschaften, Betriebe und Teilbetriebe sowie bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände. Physisches Gold ist bewegliches körperliches Vermögen.
Betragsgrenzen	Zwischen Angehörigen im Sinne des Paragraph 25 BAO: Erwerbe über 50.000 Euro innerhalb eines Jahres. Zwischen nicht verwandten Personen: Erwerbe über 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren (Paragraph 121a Abs. 2 lit. b BAO). Maßgeblich ist der gemeine Wert. Übliche Gelegenheitsgeschenke bis 1.000 Euro sind befreit.
Frist	Die Anzeige hat binnen drei Monaten ab Erwerb zu erfolgen.
Anzeigepflichtige	Zur ungeteilten Hand der Erwerber und der Geschenkgeber sowie mitwirkende Rechtsanwälte und Notare. Aurumbeam ist nicht anzeigepflichtig.
Form	Elektronisch über FinanzOnline, ersatzweise mit dem amtlichen Vordruck.
Fassung ab 1. Januar 2027	Die ab 1. Januar 2027 geltende Fassung (BGBl. I Nr. 97/2025) lässt die Betragsgrenzen unverändert und regelt die Anzeige über das amtliche Formular in FinanzOnline.
Sanktion	Paragraph 49a FinStrG: Finanzordnungswidrigkeit mit Geldstrafe bis zu 10 Prozent des gemeinen Wertes des übertragenen Vermögens. Eine Selbstanzeige innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anzeigefrist wirkt strafbefreiend.

Höchstgrenze beim Beamen. Der Euro-Gegenwert einer einzelnen Übertragung beträgt höchstens 15.000 Euro. Die Summe aller Übertragungen desselben Übertragenden an denselben Empfänger innerhalb von fünf Jahren beträgt ebenfalls höchstens 15.000 Euro. Maßgeblich ist der Euro-Gegenwert zum Referenzpreis im Zeitpunkt der jeweiligen Ausführung. Die Grenze orientiert sich an der Betragsgrenze für Erwerbe zwischen nicht verwandten Personen. Sie schließt eine Anzeigepflicht nicht in jedem Fall aus, etwa wenn derselbe Erwerber vom selben Geschenkgeber innerhalb der Frist weiteres Vermögen erhält. Ob eine Anzeige zu erstatten ist, prüfen Erwerber und Geschenkgeber selbst.

Form der Schenkung. Beansprucht der Empfänger die gebeamte Menge, ordnet Aurumbeam sie ihm im Verwahrregister zu. Eigentum oder Miteigentum geht durch die Umschreibung mit Anweisung an den Verwahrer (Besitzanweisung nach Paragraph 428 ABGB) auf ihn über. Das ist eine wirkliche Übergabe; ein Notariatsakt ist nicht erforderlich.

Zu jeder Übertragung erhalten beide Seiten eine Bestätigung mit Datum, Menge in Gramm Feingold und dem Euro-Gegenwert zum Referenzpreis; den vollständigen Namen der anderen Seite enthält der Steuerbeleg-Export. Die Unterlagen dienen Ihnen als Nachweis für die Bewertung und für die Fristberechnung.

2.7 Verbraucherschlichtung

Wenden Sie sich zuerst an support@aurumbeam.com. Wir antworten innerhalb von 14 Tagen inhaltlich.

Anlaufstellen in Österreich:

STELLE	ANSCHRIFT UND WEBSITE
Internet Ombudsstelle, Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation	Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien, ombudsstelle.at
Verein Schlichtung für Verbrauchergeschäfte	Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, verbraucherschlichtung.at
Europäisches Verbraucherzentrum Österreich	Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien, europakonsument.at

Die Internet Ombudsstelle und der Verein Schlichtung für Verbrauchergeschäfte sind nach ihren Verfahrensordnungen für Unternehmer mit Niederlassung in Österreich zuständig. An Verfahren vor diesen Stellen sind wir weder verpflichtet noch bereit teilzunehmen. Kommt es zu einer Streitigkeit, die nach Ihrer Beschwerde nicht beigelegt werden kann, weisen wir Sie nach Paragraph 19 Abs. 2 AStG auf einem dauerhaften Datenträger auf die zuständige Stelle hin und geben an, ob wir an einem Verfahren teilnehmen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission: Die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 wurde durch die Verordnung (EU) 2024/3228 aufgehoben. Das Online-Verfahren der Europäischen Kommission nimmt seit 20. März 2025 keine Beschwerden mehr entgegen und ist seit 20. Juli 2025 abgeschaltet. Ein Link darauf wird nicht mehr geführt. Das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz gilt unverändert weiter.

2.8 Datenschutzaufsicht

Verantwortlich ist die Aurumbeam London Ltd. Es gilt nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenschutz-Grundverordnung, daneben die UK GDPR und der Data Protection Act 2018. Weil Aurumbeam keine Niederlassung in der Europäischen Union hat, gibt es keine federführende Aufsichtsbehörde in der Union. Für das Vereinigte Königreich ist das Information Commissioner’s Office (ICO) zuständig.

Für Beschwerden nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie sich an jede Aufsichtsbehörde in der Union wenden, insbesondere an die österreichische Datenschutzbehörde: Barichgasse 40 bis 42, 1030 Wien, dsb.gv.at. Ergänzend zur Verordnung gilt in Österreich das Datenschutzgesetz, insbesondere das Grundrecht auf Geheimhaltung nach Paragraph 1 DSG und das Datengeheimnis nach Paragraph 6 DSG. Anfragen zu Ihren Betroffenenrechten richten Sie an datenschutz@aurumbeam.com.

2.9 Besonderheiten für Österreich

- **Preisauszeichnung.** Preise werden nach Paragraph 9 Abs. 1 PrAG als Bruttopreise in Euro ausgezeichnet. Zusätzlich weisen wir nach Paragraph 10a PrAG den Grundpreis je Gramm Feingold aus. Der Grundpreis ist das belastbarste Vergleichsmaß, weil er den Aufschlag auf den Metallwert sichtbar macht.
- **Bestellschaltfläche.** Nach Paragraph 8 Abs. 2 FAGG ist die Bestellschaltfläche ausschließlich mit “zahlungspflichtig bestellen” oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet. Unmittelbar davor sehen Sie die wesentlichen Eigenschaften, den Gesamtpreis, die Vertragslaufzeit und eine allfällige Mindestdauer.
- **Vertragsbestätigung.** Nach Paragraph 7 Abs. 3 FAGG erhalten Sie die Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger, spätestens mit der Lieferung der Ware. Wir senden sie als PDF-Datei per E-Mail und stellen sie zusätzlich in Ihrem aurumbeam Zugang bereit.
- **Klauselverbote.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind an Paragraph 6 Abs. 1 und 2 KSchG, Paragraph 864a ABGB und Paragraph 879 Abs. 3 ABGB gebunden. Insbesondere sind eine Haftungsfreizeichnung für Personenschäden und für grobes Verschulden (Paragraph 6 Abs. 1 Z 9 KSchG) sowie eine Beweislastumkehr zu Ihren Lasten (Paragraph 6 Abs. 1 Z 11 KSchG) ausgeschlossen.
- **Keine Barzahlung.** Bezahlt wird ausschließlich mit Kreditkarte; Barzahlungen nimmt Aurumbeam nicht an. Die Barzahlungsschwelle von 10.000 Euro, an die Paragraph 365m1 Abs. 2 Z 1 lit. a GewO 1994 die geldwäscherechtlichen Pflichten von Handelsgewerbetreibenden knüpft, wird deshalb in keinem Fall erreicht.

3 Schweiz

3.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht. Auf Ihren Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Art. 120 Abs. 1 IPRG unterstellt Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind, dem Recht des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Anbieter die Bestellung dort entgegengenommen hat, wenn dem Vertragsabschluss dort ein Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und der Konsument dort die zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, oder wenn der Anbieter den Konsumenten veranlasst hat, sich ins Ausland zu begeben. Nach Art. 120 Abs. 2 IPRG ist in diesen Fällen eine Rechtswahl ausgeschlossen. Die Wahl des Rechts von England und Wales in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt deshalb für Sie nicht. Zwingende schweizerische Vorschriften bleiben zudem nach Art. 18 IPRG in jedem Fall anwendbar. Dazu zählen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einschließlich Art. 3 Abs. 1 Buch-

stabe s und Art. 8 UWG, die Preisbekanntgabeverordnung, das Datenschutzgesetz, das Edelmetallkontrollgesetz und das Steuerrecht.

Gerichtsstand. Das Übereinkommen von Lugano gilt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nicht. Maßgeblich ist das IPRG. Nach Art. 114 Abs. 1 IPRG können Sie nach Ihrer Wahl an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz klagen. Nach Art. 114 Abs. 2 IPRG können Sie auf diesen Gerichtsstand nicht zum Voraus verzichten. Aurumbeam erhebt Klagen gegen Sie ausschließlich bei den Gerichten an Ihrem Wohnsitz. Der ausschließliche Gerichtsstand London nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nur für Unternehmer.

3.2 Widerrufsrecht

In der Schweiz besteht beim Kauf über eine Website oder App kein gesetzliches Widerrufsrecht, kein Rückgaberecht und kein Umtauschrecht. Die Art. 40a bis 40f OR gelten nur in den dort genannten Situationen.

- Art. 40a Abs. 1 OR: Die Bestimmungen gelten für Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen für den persönlichen oder familiären Gebrauch, wenn der Anbieter gewerblich gehandelt hat und die Leistung des Kunden 100 Franken übersteigt.
- Art. 40b OR: Ein Widerrufsrecht besteht nur, wenn Ihnen das Angebot am Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder deren unmittelbarer Umgebung, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen, an einer mit einer Ausflugsfahrt verbundenen Werbeveranstaltung oder über Mittel der gleichzeitigen mündlichen Telekommunikation, etwa in einem Anruf, unterbreitet wurde. Eine Bestellung über die aurumbeam App oder über aurumbeam.com fällt unter keinen dieser Fälle.
- Art. 40c OR: Kein Widerrufsrecht, wenn Sie die Vertragsverhandlungen ausdrücklich gewünscht haben oder Ihre Erklärung an einem Markt- oder Messestand abgegeben haben.
- Art. 40d OR: Besteht ein Widerrufsrecht, ist darüber schriftlich oder in einer den Textnachweis ermöglichenden Form zu informieren.
- Art. 40e OR: Die Frist beträgt 14 Tage. Sie beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben und von den Angaben nach Art. 40d OR Kenntnis erhalten haben. Sie ist gewahrt, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag mitteilen oder der Post übergeben.
- Art. 40f OR: Empfangene Leistungen sind zurückzuerstatten.

Aurumbeam schließt Verträge ausschließlich über die App und über aurumbeam.com, nicht in einem Anruf und nicht in Ihrer Wohnung. Ein Widerrufsrecht nach Art. 40b OR entsteht dabei nicht.

Für den Rahmenvertrag über wiederkehrende Käufe räumt Aurumbeam Ihnen ein vertragliches Widerrufsrecht von 14 Tagen ein. Es betrifft nur künftige Ausführungen; bereits ausgeführte Käufe bleiben bestehen. Den Widerruf erklären Sie per E-Mail an widerruf@aurumbeam.com, mit dem Musterformular oder über die Funktion “Vertrag widerrufen” in den Einstellungen der App.

Ihr Gold können Sie jederzeit an Aurumbeam zurückverkaufen, ohne Frist, ohne Begründung und ohne Mindesthaltedauer. Der Rückverkauf ist rechtlich ein neuer Kaufvertrag mit umgekehrten Rollen. Sie erhalten den zum Zeitpunkt des Rückverkaufs geltenden Rückkaufpreis abzüglich des Abwicklungsentgelts, nicht Ihren Einstandspreis. Der Unterschied zwischen Kaufpreis und Rückkaufpreis (Spread) fällt an, das Preisrisiko tragen Sie.

3.3 Gewährleistung

PUNKT	REGELUNG
Haftung des Verkäufers	Art. 197 Abs. 1 OR: Der Verkäufer haftet für zugesicherte Eigenschaften und dafür, dass die Sache keine körperlichen oder rechtlichen Mängel hat, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
Prüfung und Rüge	Art. 201 OR: Sie müssen die Beschaffenheit der Sache prüfen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, und Mängel sofort anzuzeigen. Versteckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gilt die Sache als genehmigt.
Ihre Rechte	Art. 205 OR: Wandelung oder Minderung. Art. 206 OR: Bei Gattungsware können Sie statt Wandelung oder Minderung die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Art. 208 OR regelt die Rückabwicklung bei Wandelung.
Verjährung	Art. 210 Abs. 1 OR: zwei Jahre nach Ablieferung der Sache, auch wenn Sie den Mangel erst später entdecken. Art. 210 Abs. 4 OR: Bei Sachen für den persönlichen oder familiären Gebrauch, die von einem beruflich oder gewerblich handelnden Verkäufer geliefert werden, darf diese Frist nicht auf weniger als zwei Jahre verkürzt werden. Art. 210 Abs. 6 OR: Bei absichtlicher Täuschung kann sich der Verkäufer nicht auf die Verjährung berufen.
Beweislast	Eine Beweislastumkehr wie im EU-Kaufrecht kennt das schweizerische Kaufrecht nicht. Nach Art. 8 ZGB haben Sie zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Ablieferung vorlag.

Praktische Folge: Prüfen Sie eine physische Auslieferung sofort nach Erhalt auf Gewicht, Feingehaltsangabe, Prägezeichen, Zertifikatsnummer und Unversehrtheit der Verpackung. Melden Sie Abweichungen unverzüglich an support@aurumbeam.com. Die sofortige Meldung ist in der Schweiz Voraussetzung dafür, dass Ihre Rechte erhalten bleiben.

3.4 Mehrwertsteuer und Einfuhr

Umsätze mit Anlagegold sind nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG von der Steuer befreit. Es handelt sich um eine echte Steuerbefreiung. Befreit sind unter anderem:

- nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Buchstabe a MWSTG staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010, 9705.3100 und 9705.3900,
- nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Buchstabe b MWSTG Gold zu Anlagezwecken mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln in Form gegossener Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder in Form gestanzter Plättchen mit Feingehaltsangabe und Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke,
- Gold in Form von Granalien mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt.

Die im Unionsrecht geltende 80-Prozent-Grenze für Münzen und die Feingehaltsuntergrenze von 900 Tausendsteln gelten in der Schweiz nicht. Maßgeblich ist bei Münzen ausschließlich die Zolltarifnummer nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Buchstabe a MWSTG.

Für Einfuhr und Versand gilt:

- Die Einfuhr von Gold und Goldlegierungen nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG ist nach Art. 53 Abs. 1 Buchstabe m MWSTG von der Einfuhrsteuer befreit.
- Gold in Barrenform fällt unter die Zolltarifnummer 7108 und ist zollfrei. Goldmünzen fallen unter die Nummer 7118.
- Die Auslieferung aus Wien in die Schweiz ist eine Ausfuhr aus der Europäischen Union und eine Einfuhr in die Schweiz. Eine ordnungsgemäße Zollanmeldung nach den Art. 25 ff. des Zollgesetzes (SR 631.0) ist erforderlich. Sie wird von dem über GVS beauftragten Versanddienstleister als Anmelder vorgenommen. Etwaige Einfuhrabgaben und Gebühren des Zustelldienstes tragen Sie. Handelsrechnung, Wertdeklaration und der Nachweis der Feingehaltsangabe und der Prüfer-Schmelzer-Stempelung werden mitgeführt, weil die Befreiung von der Einfuhrsteuer nachzuweisen ist.
- Der Mehrwertsteuersatz von 8,1 Prozent kommt auf Anlagegold nicht zur Anwendung. Die Angabe “inklusive Mehrwertsteuer” wäre unrichtig.
- Führen Sie selbst Bargeld oder Wertpapiere im Gegenwert von 10.000 Franken oder mehr in die Schweiz ein oder aus, besteht gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit eine Auskunftspflicht zu Person, Herkunft, Verwendungszweck und wirtschaftlich berechtigter Person (Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs, SR 631.052). Gold zählt nach schweizerischem Recht nicht zu den Barmitteln. Beim Verlassen des Zollgebiets der Union besteht dagegen die Anmeldepflicht nach der Verordnung (EU) 2018/1672 unverändert: Goldmünzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 Prozent und Goldbarren mit einem Feingehalt von mindestens 99,5 Prozent zählen dort zu den Barmitteln und sind ab einem Wert von 10.000 Euro anzumelden.

3.5 Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Gold

Diese Angaben sind allgemeine Information zur Rechtslage, keine steuerliche Beratung.

- **Kapitalgewinne sind steuerfrei.** Art. 16 Abs. 3 DBG: Die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen sind steuerfrei. Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b StHG bestätigt dies für die Kantons- und Gemeindesteuern für Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.
- **Es gibt keine Haltefrist.** Der Gewinn ist unabhängig von der Haltedauer steuerfrei. Die im deutschen Recht geläufige Aussage, Gold sei “nach einem Jahr steuerfrei”, gilt in der Schweiz nicht und wird von Aurumbeam nicht verwendet.
- **Verluste sind nicht abziehbar.**

- **Grenze zum gewerbsmäßigen Handel.** Wird die Grenze zur selbständigen Erwerbstätigkeit überschritten, sind die Gewinne nach Art. 18 Abs. 1 und 2 DBG steuerbar, und es fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Maßgeblich sind die Kriterien des Kreisschreibens Nr. 36 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 27. Juli 2012, die von den Kantonen auch auf den Handel mit Gold angewendet werden: Haltedauer, Transaktionsvolumen im Verhältnis zum Bestand, Anteil der Kapitalgewinne am Reineinkommen, Fremdfinanzierung und Einsatz von Derivaten. Häufiges Kaufen und Rückverkaufen über die App kann diese Grenze berühren.
- **Vermögenssteuer.** Nach Art. 13 Abs. 1 StHG unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer, nach Art. 14 Abs. 1 StHG bewertet zum Verkehrswert. Anlagegold ist kein Hausrat und kein persönlicher Gebrauchsgegenstand im Sinne des Art. 13 Abs. 4 StHG und daher zu deklarieren. Eine Vermögenssteuer des Bundes gibt es nicht; Tarife und Freibeträge sind kantonal unterschiedlich. Die Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht jährlich eine Kursliste mit den Jahresendwerten für Edelmetalle.
- **Weitere Abgaben.** Physisches Gold wirft keinen Ertrag ab, es fällt keine Verrechnungssteuer an. Eine Umsatzabgabe nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben entsteht nicht, weil physisches Gold keine steuerbare Urkunde ist.

Für Ihre Steuererklärung stellen wir Ihnen in der App einen Jahresendauszug per 31. Dezember mit der Menge in Gramm Feingold und dem Verkehrswert in Schweizerfranken bereit. In der Schweiz besteht kein Berufsvorbehalt für die Steuerberatung. Aurumbeam beurteilt Ihren Einzelfall dennoch nicht und erteilt keine steuerliche Auskunft. Verbindliche Auskünfte erteilt die für Sie zuständige kantonale Steuerverwaltung.

3.6 Schenkung und unentgeltliche Übertragung

Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in der Schweiz kantonal geregelt. Der Bund erhebt keine Schenkungssteuer. Für bewegliches Vermögen ist in der Regel der Wohnsitzkanton des Schenkers zuständig.

- Ehegatten und eingetragene Partner sind in allen Kantonen von der Schenkungssteuer befreit.
- Direkte Nachkommen sind in den meisten Kantonen befreit. In einzelnen Kantonen bestehen abweichende Regelungen.
- Die Kantone Schwyz und Obwalden erheben weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Der Kanton Luzern erhebt keine Schenkungssteuer, rechnet Schenkungen der letzten fünf Jahre vor dem Tod aber der Erbschaftssteuer zu.
- Für nicht verwandte Empfänger liegen die Sätze je nach Kanton bei bis zu rund 40 Prozent.
- Freibeträge, Meldewege und Fristen ergeben sich aus dem Steuergesetz Ihres Kantons. In der Regel ist die Schenkung in der Steuererklärung anzugeben oder der kantonalen Steuerverwaltung gesondert zu melden.

Zu jeder Übertragung erhalten beide Seiten eine Bestätigung mit Datum, Menge in Gramm Feingold und dem Euro-Gegenwert zum Referenzpreis. Der Rechtsgrund zwischen Ihnen und dem Empfänger ist nicht Gegenstand der Bedingungen von Aurumbeam. Halten Sie selbst fest, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt ist, weil davon die steuerliche Behandlung abhängt.

3.7 Verbraucherschlichtung

Wenden Sie sich zuerst an support@aurumbeam.com. Wir antworten innerhalb von 14 Tagen inhaltlich.

In der Schweiz besteht kein gesetzliches System der Verbraucherschlichtung mit staatlich anerkannten Stellen. Folgende Stellen stehen Ihnen offen:

STELLE	ANSCHRIFT UND WEBSITE
Ombudsstelle E-Commerce, c/o Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11, 3007 Bern, konsum.ch
Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen	Bundeshaus Ost, 3003 Bern, konsum.admin.ch

Die Ombudsstelle E-Commerce vermittelt auf freiwilliger Basis. An Verfahren vor Schlichtungs- oder Ombudsstellen sind wir weder verpflichtet noch bereit teilzunehmen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission: Die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 wurde durch die Verordnung (EU) 2024/3228 aufgehoben, das Online-Verfahren der Europäischen Kommission am 20. Juli 2025 abgeschaltet. Für Konsumenten mit Wohnsitz in der Schweiz stand es ohnehin nie offen. Ein Verweis darauf wird nicht geführt.

3.8 Datenschutzaufsicht

Verantwortlich ist die Aurumbeam London Ltd. Für Sie gelten das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und die Datenschutzverordnung (DSV, SR 235.11), beide in Kraft seit 1. September 2023. Am Sitz von Aurumbeam gelten die UK GDPR und der Data Protection Act 2018. Nach Art. 3 Abs. 1 DSG gilt das DSG für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.

Aufsichtsbehörde ist der **Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB)**, Feldeggweg 1, 3003 Bern, edoeb.admin.ch.

Weitere für Sie wesentliche Punkte: Verletzungen der Datensicherheit meldet Aurumbeam dem EDÖB nach Art. 24 DSG so rasch als möglich, wenn ein hohes Risiko für Ihre Persönlichkeit oder Ihre Grundrechte droht. Eine feste 72-Stunden-Frist wie in Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/679 kennt das DSG nicht. Ihr Auskunftsrecht nach den Art. 25 ff. DSG ist grundsätzlich kostenlos, die Auskunft erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen. Die Bekanntgabe von Daten aus der Schweiz in das Vereinigte Königreich ist zulässig, weil das Vereinigte Königreich nach schweizerischem Recht als Staat mit angemessenem Datenschutz anerkannt ist. Anfragen richten Sie an datenschutz@aurumbeam.com.

3.9 Besonderheiten für die Schweiz

Vertretung in der Schweiz nach Art. 14 DSG. Private Verantwortliche mit Sitz im Ausland müssen eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und **alle vier** Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 DSG kumulativ erfüllt sind: Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen oder mit der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz, umfangreiche Bearbeitung, regelmäßige Bearbeitung und hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen. Aurumbeam prüft diese Voraussetzungen und dokumentiert das Ergebnis. Sobald eine Vertretung zu bezeichnen ist, veröffentlichen wir Namen und Adresse nach Art. 14 Abs. 3 DSG in der Datenschutzerklärung. Die Vertretung dient nach Art. 14 Abs. 2 DSG als Anlaufstelle für betroffene Personen und für den EDÖB und führt nach Art. 15 DSG das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten. Unabhängig davon erreichen Sie uns jederzeit unter datenschutz@aurumbeam.com und unter der im Impressum genannten Anschrift.

Mehrwertsteuerregistrierung und Versandhandel. Nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b Ziff. 1 MWSTG ist von der Steuerpflicht befreit, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt und im Inland unabhängig vom Umsatz ausschließlich von der Steuer befreite Leistungen erbringt. Anlagegoldumsätze nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG sind solche Leistungen. Die Versandhandelsregelung des Art. 7 Abs. 3 Buchstabe b MWSTG und des Art. 4a MWSTV mit der Schwelle von 100.000 Franken knüpft ausschließlich an Gegenstände an, die nach Art. 53 Abs. 1 Buchstabe a MWSTG wegen des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind. Anlagegold ist nach Buchstabe m befreit, nicht nach Buchstabe a. Für reine Anlagegoldsendungen greift die Versandhandelsregelung deshalb nicht. Sollte Aurumbeam künftig steuerbare Leistungen im Inland erbringen, etwa entgeltliche Verwahrung oder Lieferungen von Silber, entfällt die Befreiung. Dann erfolgt die Anmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht (Art. 66 Abs. 1 MWSTG) und die Bestellung eines Steuervertreters mit Sitz in der Schweiz (Art. 67 MWSTG).

Preisanzeige. Verbindlicher Preis für Kundinnen und Kunden in der Schweiz ist der in Euro angegebene Gesamtpreis; er enthält nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 PBV alle nicht frei wählbaren Zuschläge einschließlich des gesondert ausgewiesenen Abwicklungsentgelts, nur Versandkosten werden gesondert ausgewiesen. Zusätzlich wird Ihnen der Betrag in Schweizerfranken mit dem verwendeten Umrechnungskurs angezeigt; diese Anzeige ist eine indikative Umrechnung. Abgerechnet wird in Euro; bei Kartenzahlung können Entgelte des kartenausgebenden Instituts für die Währungsumrechnung anfallen.

Weitere Punkte. Jeder in die Schweiz ausgelieferte Barren trägt die Feingehaltsangabe und das Schmelzer- oder Prüferzeichen; das verlangen Art. 31 und Art. 47 EMKG und zugleich Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG. Bezahlt wird ausschließlich mit Kreditkarte, Barzahlungen werden nicht angenommen, weshalb die Händlerpflichten nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 8a GwG und die seit 1. Januar 2023 für Edelmetallgeschäfte geltende Schwelle von 15.000 Franken nach Art. 8a Abs. 4bis GwG nicht ausgelöst werden.

4 Liechtenstein

4.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht. Ihr Vertrag mit Aurumbeam unterliegt dem Recht von England und Wales. Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) gilt in Liechtenstein nicht, weil Liechtenstein kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Welche zwingenden Verbraucherschutzvorschriften Ihnen gegenüber trotz der Rechtswahl anzuwenden sind, richtet sich nach dem liechtensteinischen Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Die zwingenden liechtensteinischen Verbraucherschutzvorschriften bleiben danach unberührt. Dazu zählen insbesondere das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG, LGBl. 2015 Nr. 276), das Konsumentenschutzgesetz (KSchG, LGBl. 2002 Nr. 164) und das Konsumentengewährleistungsgesetz (KonsGG). Nach Art. 3 KSchG sind Abweichungen zum Nachteil des Konsumenten unwirksam.

Gerichtsstand. Liechtenstein ist weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragspartei des Übereinkommens von Lugano. Für Sie gilt daher:

- Die Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte für Ihre Klagen gegen Aurumbeam richtet sich nach liechtensteinischem Recht.
- Daneben können Sie Aurumbeam an ihrem Sitz in England verklagen.
- Aurumbeam erhebt Klagen gegen Verbraucher mit Wohnsitz in Liechtenstein ausschließlich bei den Gerichten am Wohnsitz des Verbrauchers. Der ausschließliche Gerichtsstand London nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nur für Unternehmer und wird Ihnen gegenüber nicht geltend gemacht.

4.2 Rücktrittsrecht

Kauf von Anlagegold, Rückverkauf und Ankauf: kein Rücktrittsrecht. Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b FAGG bestimmt, dass der Konsument kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen über Waren oder Dienstleistungen hat, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können. Der Ausschluss gilt kraft Gesetzes. Über ihn informieren wir Sie nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe l FAGG klar und verständlich vor Vertragsschluss und nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nach Art. 19 Abs. 4 FAGG gilt dieser Ausschluss nicht bei Verträgen, die anlässlich eines unerbetenen Besuchs in Ihrer Wohnung oder auf einem Ausflug geschlossen werden. Aurumbeam vertreibt nicht im Außendienst und schließt keine Verträge bei Ihnen zu Hause.

Wo ein Rücktrittsrecht besteht: Soweit nach dem FAGG ein Rücktrittsrecht besteht, können Sie nach Art. 12 Abs. 1 FAGG binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Unterbleibt die Belehrung nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe h FAGG, verlängert sich die Frist nach Art. 13 Abs. 1 FAGG um zwölf Monate; wird sie nachgeholt, endet die Frist 14 Tage nach Erhalt der Information (Art. 13 Abs. 2

FAGG). Der Rücktritt ist nach Art. 14 FAGG formfrei; bei elektronischer Erklärung erhalten Sie unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger. Rückzahlungen erfolgen nach Art. 15 Abs. 1 FAGG binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung mit demselben Zahlungsmittel.

- **Rahmenvertrag über wiederkehrende Käufe.** Aurumbeam räumt Ihnen ein vertragliches Rücktrittsrecht von 14 Tagen ein. Es betrifft nur künftige Ausführungen; bereits ausgeführte Käufe bleiben bestehen, denn jede Ausführung ist ein eigener Kauf zum marktpreisgebundenen Preis ohne Rücktrittsrecht. Unabhängig davon können Sie die Vereinbarung jederzeit ohne Frist und ohne Kosten beenden.
- **Nutzungsvertrag über App und Webanwendung.** Der Nutzungsvertrag ist unentgeltlich und jederzeit beendbar. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, soweit das liechtensteinische Recht es für Verträge über digitale Dienstleistungen vorsieht.
- **Übertragungsentgelt beim Beamen.** Ein Rücktrittsrecht für die Übertragung von Goldbeständen als entgeltliche Dienstleistung erlischt mit vollständiger Ausführung, wenn Sie vor Beginn der Ausführung ausdrücklich zugestimmt und Ihre Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bestätigt haben. Zustimmung und Bestätigung erklären Sie im Beam-Auftrag.

Den Rücktritt erklären Sie per E-Mail an widerruf@aurumbeam.com, mit dem Musterformular oder über die Funktion “Vertrag widerrufen” in den Einstellungen der App.

4.3 Gewährleistung

PUNKT	REGELUNG
Grundlage	Konsumentengewährleistungsgesetz (KonsGG), in Kraft seit 1. März 2026, zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771, ergänzt durch die Paragraphen 922 ff. ABGB.
Anforderungen an die Ware	Paragraph 922 ABGB und die Vorgaben des KonsGG: Die Ware muss den vertraglich vereinbarten und den objektiv zu erwartenden Anforderungen entsprechen. Maßgeblich sind Menge in Gramm Feingold, Feingehalt 999 oder 999,9 und die Produktbeschreibung.
Ihre Rechte	Paragraph 932 ABGB und KonsGG: vorrangig Verbesserung oder Austausch, nachrangig Preisminderung oder Wandlung. Bei geringfügigen Mängeln ist die Wandlung ausgeschlossen.
Gewährleistungsfrist	Paragraph 933 Abs. 1 ABGB: zwei Jahre ab Ablieferung bei beweglichen Sachen.
Beweislast	Für Mängel, die innerhalb eines Jahres ab Übergabe hervorkommen, wird zugunsten des Konsumenten vermutet, dass sie bereits bei Übergabe vorlagen (Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/771). Aurumbeam trägt in den ersten zwölf Monaten ab Übergabe die Beweislast dafür, dass die Ware bei Übergabe vertragsgemäß war.
Kein Ausschluss	Art. 11 KSchG: Gewährleistungsrechte können vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Nach Art. 13 KSchG ist Aurumbeam an Zusagen in Garantieerklärungen und an den in der Werbung bekanntgemachten Inhalt gebunden. Die Zusagen der kostenfreien Verwahrung und des jederzeitigen Rückkaufs sind daher rechtlich bindend.

4.4 Mehrwertsteuer und Einfuhr

Liechtenstein gehört aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz vom 29. März 1923 zum schweizerischen Zollgebiet und hat die materiellen schweizerischen Mehrwertsteuervorschriften übernommen. Maßgeblich sind das liechtensteinische Mehrwertsteuergesetz (MWSTG, LGBl. 2009 Nr. 330) und die Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, LGBl. 2009 Nr. 340), beide materiell gleichlautend mit den schweizerischen Erlassen. Zuständig ist die Liechtensteinische Steuerverwaltung in Vaduz. Die Einfuhrsteuer wird stets vom schweizerischen Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit erhoben.

- Umsätze mit Anlagegold sind nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG von der Steuer befreit. Erfasst sind nach Buchstabe a dieser Bestimmung staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010, 9705.3100 und 9705.3900 sowie nach Buchstabe b Gold zu Anlagezwecken mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln in Form gegossener Barren oder gestanzter Plättchen mit Feingehaltsangabe und Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers. Maßgeblich ist bei Münzen ausschließlich die Zolltarifnummer. Es handelt sich um eine echte Steuerbefreiung.
- Die Einfuhr von Anlagegold ist von der Einfuhrsteuer befreit.
- Gold in Barrenform fällt unter die Zolltarifnummer 7108 und ist zollfrei; Goldmünzen fallen unter 7118.
- Eine Lieferung aus der Europäischen Union nach Liechtenstein ist zollrechtlich eine Ausfuhr in das Drittlandsgebiet, weil Liechtenstein nicht zum Zollgebiet und nicht zum Mehrwertsteuergebiet der Union gehört. Die Auslieferung aus Wien nach Liechtenstein ist deshalb eine Ausfuhr aus der Europäischen Union und eine Einfuhr in das schweizerisch-liechtensteinische Zollgebiet. Auf Unionsseite ist ab einem Warenwert von 1.000 Euro eine Ausfuhranmeldung erforderlich, auf der Gegenseite eine Einfuhranmeldung beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Beide Anmeldungen gibt der über GVS beauftragte Versanddienstleister ab. Etwaige Einfuhrabgaben und Gebühren des Zustelldienstes tragen Sie.
- Nehmen Sie selbst Bargeld oder Wertpapiere im Gegenwert von 10.000 Franken oder mehr über die Grenze in das schweizerisch-liechtensteinische Zollgebiet mit, besteht auf Verlangen der Zollorgane eine Auskunftspflicht (SR 631.052). Gold zählt nach schweizerischem Recht nicht zu den Barmitteln. Beim Verlassen des Zollgebiets der Union besteht dagegen die Anmeldepflicht nach der Verordnung (EU) 2018/1672 unverändert: Goldmünzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 Prozent und Goldbarren mit einem Feingehalt von mindestens 99,5 Prozent sind ab einem Wert von 10.000 Euro anzumelden.
- Die Angabe “inklusive Mehrwertsteuer” wird nicht verwendet, weil Anlagegold von der Steuer befreit ist.

4.5 Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Gold

Diese Angaben sind allgemeine Information zur Rechtslage, keine steuerliche Beratung. Grundlage ist das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SteG, LGBl. 2010 Nr. 340).

- **Veräußerungsgewinne sind steuerfrei.** Art. 15 Abs. 2 Buchstabe m SteG: Der Erwerbssteuer unterliegen Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Bestandteilen des beweglichen und unbeweglichen Privatvermögens nicht. Eine Spekulationsfrist wie im deutschen Recht kennt Liechtenstein nicht.
- **Dafür wird ein Sollertrag besteuert.** Art. 5 Abs. 1 SteG setzt den Zinssatz zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrags auf 4 Prozent fest. Nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe l SteG gehört dieser Sollertrag zum steuerpflichtigen Erwerb. Nach Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a SteG unterliegen die tatsächlichen Erträge des so erfassten Vermögens nicht zusätzlich der Erwerbssteuer.
- **Bewertung.** Nach Art. 12 Abs. 1 SteG ist der Verkehrswert der Vermögensteile zu Beginn des Steuerjahres oder zu Beginn der Steuerpflicht maßgeblich. Anlagegold ist bewegliches Vermögen und im Vermögensverzeichnis der Steuererklärung anzugeben. Die Befreiung für Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände nach Art. 10 Buchstabe a SteG erfasst Anlagegold nicht.
- **Tarif.** Der Tarif der Landessteuer ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 SteG mit einem Grundfreibetrag und Stufen bis zu einem Spitzensatz von 8 Prozent. Hinzu kommt der jährlich von Ihrer Wohnsitzgemeinde festgesetzte Gemeindezuschlag.
- **Grenze zum gewerbsmäßigen Handel.** Bei häufigen Umschichtungen, systematischem Vorgehen, kurzen Haltedauern oder Fremdfinanzierung kann die Tätigkeit als selbständige Erwerbstätigkeit nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b SteG eingestuft werden. Die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne entfällt dann.

Für Ihre Steuererklärung stellen wir Ihnen in der App einen Bestandsnachweis per 1. Januar mit Feingewicht und Verkehrswert in Franken und Euro bereit. Steuerliche Beratung erbringen in Liechtenstein zugelassene Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte. Aurumbeam beurteilt Ihren Einzelfall nicht. Verbindliche Auskünfte erteilt die Liechtensteinische Steuerverwaltung.

4.6 Schenkung und unentgeltliche Übertragung

Liechtenstein hat die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit der Steuerreform 2011 abgeschafft. Nach Art. 15 Abs. 2 Buchstabe c SteG unterliegen einmalige Vermögensanfälle in Form von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen sowie aus güterrechtlicher Aufteilung nicht der Erwerbssteuer.

Für Sie bedeutet das:

- Liechtenstein erhebt keine Schenkungssteuer. Beamen Sie Gold unentgeltlich an eine andere Person, löst das beim Empfänger keine Schenkungssteuer aus. Eine Anzeigefrist und ein Freibetrag bestehen nicht, weil keine Steuer erhoben wird.

- Ab dem folgenden Steuerjahr fällt das übertragene Gold beim Empfänger in dessen Vermögensbemessung und erhöht dort den Sollertrag nach Art. 5 SteG.
- Wird Vermögen auf eine juristische Person oder eine besondere Vermögenswidmung übertragen und dadurch der Vermögenssteuer entzogen, fällt nach Art. 13 SteG eine Widmungssteuer von 3,5 Prozent des vermögenssteuerlichen Wertes an. Das betrifft die Einbringung in eine Stiftung oder Anstalt, nicht die Übertragung zwischen natürlichen Personen.

Zu jeder Übertragung erhalten beide Seiten eine Bestätigung mit Datum, Menge in Gramm Feingold und dem Euro-Gegenwert zum Referenzpreis.

4.7 Verbraucherschlichtung

Wenden Sie sich zuerst an support@aurumbeam.com. Wir antworten innerhalb von 14 Tagen inhaltlich.

Das liechtensteinische Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG, LGBl. 2016 Nr. 516) weist nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d und Art. 4 Abs. 3 dem **Amt für Volkswirtschaft**, Poststrasse 1, 9494 Schaan, llv.li, die Auffangzuständigkeit für Konsumentenstreitigkeiten zu. Nach Art. 1 Abs. 1 AStG erfasst das Gesetz jedoch nur Streitigkeiten zwischen einem in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmer und einem Konsumenten. Aurumbeam ist im Vereinigten Königreich niedergelassen.

An Verfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen sind wir weder verpflichtet noch bereit teilzunehmen. Das Amt für Volkswirtschaft bleibt Ihre nationale Anlaufstelle für Konsumentenfragen und für Anliegen nach der Verordnung (EU) 2018/302 über das Geoblocking.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission: Die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 wurde durch die Verordnung (EU) 2024/3228 aufgehoben, das Online-Verfahren der Europäischen Kommission am 20. Juli 2025 abgeschaltet. Die Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 sind damit gegenstandslos. Ein Link darauf wird nicht mehr geführt. Die Informationspflichten des Art. 18 AStG gelten unverändert weiter.

4.8 Datenschutzaufsicht

Die Verordnung (EU) 2016/679 wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 übernommen und gilt in Liechtenstein seit 20. Juli 2018. Ergänzend gelten das Datenschutzgesetz (DSG, LGBl. 2018 Nr. 272) und die Datenschutzverordnung (DSV, LGBl. 2018 Nr. 415).

Verantwortlich ist die Aurumbeam London Ltd. Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt nach ihrem Art. 3 Abs. 2, weil Aurumbeam Personen in Liechtenstein Waren und Dienstleistungen anbietet; am Sitz von Aurumbeam gelten daneben die UK GDPR und der Data Protection Act 2018.

Aufsichtsbehörde in Liechtenstein ist die **Datenschutzstelle**, Kirchstrasse 8, FL-9490 Vaduz, datenschutzstelle.li. Sie ist Ihre Anlaufstelle für Beschwerden. Eine federführende Aufsichtsbehörde gibt es nicht, weil Aurumbeam keine Niederlassung

im Europäischen Wirtschaftsraum hat. Für das Vereinigte Königreich ist das Information Commissioner’s Office (ICO) zuständig.

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten meldet Aurumbeam nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/679 binnen 72 Stunden der zuständigen Aufsichtsbehörde. Anfragen richten Sie an datenschutz@aurumbeam.com.

4.9 Besonderheiten für Liechtenstein

- **Zollvertrag und schweizerisches Mehrwertsteuerrecht.** Durch den Zollvertrag vom 29. März 1923 bildet Liechtenstein mit der Schweiz ein einheitliches Zollgebiet. Anwendbar sind die schweizerische Zollgesetzgebung und die materiell gleichlautenden liechtensteinischen Mehrwertsteuervorschriften. Für Sie hat das drei praktische Folgen: Eine Sendung aus der Union überquert eine Zollgrenze, die Einfuhr wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit abgewickelt, und die Steuerbefreiung für Anlagegold richtet sich nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG und damit nach dem schweizerischen Kriterienkatalog, nicht nach dem Unionsrecht. Bei Münzen ist ausschließlich die Zolltarifnummer nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Buchstabe a MWSTG maßgeblich; die im Unionsrecht geltende 80-Prozent-Grenze bei Münzen und die Untergrenze von 900 Tausendsteln gelten hier nicht.
- **Währung und Preisanzeige.** Gesetzliches Zahlungsmittel ist der Schweizer Franken. Maßgeblich ist der Gesamtpreis in Euro nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e FAGG einschließlich des gesondert ausgewiesenen Abwicklungsentgelts. Neben dem Euro-Preis wird Ihnen der Betrag in Franken mit dem verwendeten Umrechnungskurs als indikative Umrechnung angezeigt. Abgerechnet wird in Euro; bei Kartenzahlung können Entgelte des kartenausgebenden Instituts für die Währungsumrechnung anfallen.
- **Physische Auslieferung.** Für die Auslieferung gilt eine Mindestmenge, weil Bestände von 0,001 Gramm physisch nicht darstellbar sind. Die Mindestmenge und die Rundungsregel sind in den Kaufbedingungen geregelt und werden Ihnen vor der Beauftragung angezeigt.
- **Verwahrregister.** Maßgebliche Dokumentation und maßgeblicher Nachweis der Zuordnung Ihres Bestands ist das Verwahrregister. Aurumbeam ist kein im Inland registrierter Dienstleister nach dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; die Registrierungspflichten der Art. 11 und 12 TVTG treffen nur Anbieter mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein.
- **Bestellschaltfläche.** Nach Art. 9 Abs. 2 FAGG ist die Bestellschaltfläche ausschließlich mit “zahlungspflichtig bestellen” oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet. Die Vertragsbestätigung erhalten Sie nach Art. 8 Abs. 3 FAGG als PDF-Datei per E-Mail.

5 Vereinigtes Königreich

5.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ihr Vertrag mit Aurumbeam unterliegt dem Recht von England und Wales. Haben Sie Ihren Wohnsitz in Schottland oder Nordirland, bleiben die dort zwingenden Verbraucherschutzvorschriften unberührt.

Als Verbraucher können Sie an den Gerichten des Landesteils klagen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, also in England und Wales, in Schottland oder in Nordirland. Aurumbeam erhebt Klagen gegen Sie ausschließlich bei den Gerichten dieses Landesteils. Der ausschließliche Gerichtsstand London nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nur für Unternehmer. Das Übereinkommen von Lugano gilt für das Vereinigte Königreich nicht.

5.2 Widerrufsrecht

Kauf von Anlagegold, Rückverkauf und Ankauf: kein Widerrufsrecht. Nach reg. 28(1)(a) der Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013 besteht kein Widerrufsrecht bei Verträgen über Waren, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Der Preis Ihres Goldes wird aus dem internationalen Marktpreis für Gold gebildet, auf den Aurumbeam keinen Einfluss hat. Das gilt für jeden Einzelkauf, für jede Ausführung eines wiederkehrenden Kaufs, für den Rückverkauf und für den Ankauf eingesandter Edelmetalle. Auf das Nichtbestehen des Widerrufsrechts weisen wir Sie vor Abgabe Ihrer Bestellung ausdrücklich hin.

Wo ein Widerrufsrecht besteht:

- **Rahmenvertrag über wiederkehrende Käufe.** Aurumbeam räumt Ihnen ein vertragliches Widerrufsrecht von 14 Tagen ein. Es betrifft nur künftige Ausführungen; bereits ausgeführte Käufe bleiben bestehen. Unabhängig davon können Sie die Vereinbarung jederzeit ohne Frist und ohne Kosten beenden. Bei unterbliebener Belehrung erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem regulären Fristbeginn.
- **Nutzungsvertrag über App und Webanwendung.** Der Nutzungsvertrag ist unentgeltlich und jederzeit beendbar. Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, soweit das Recht Ihres Landesteils es für Verträge über digitale Dienstleistungen vorsieht.
- **Übertragungsentgelt beim Beamen.** Für die Übertragung von Goldbeständen als entgeltliche Dienstleistung besteht dem Grunde nach ein Widerrufsrecht nach den Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013. Es erlischt mit vollständiger Ausführung, wenn Sie vor Beginn der Ausführung ausdrücklich zugestimmt und Ihre Kenntnis vom Verlust des Widerrufsrechts bestätigt haben. Zustimmung und Bestätigung erklären Sie im Beam-Auftrag.

Den Widerruf erklären Sie per E-Mail an widerruf@aurumbeam.com, mit dem Musterformular aus dem Dokument Widerrufsrecht oder über die Funktion “Vertrag widerrufen” in den Einstellungen der App.

5.3 Gewährleistung

Ihre Rechte bei Mängeln richten sich nach dem Consumer Rights Act 2015. Danach muss die Ware der Beschreibung entsprechen, von zufriedenstellender Qualität und für den Zweck geeignet sein. Maßgeblich sind bei Anlagegold die vereinbarte Menge in Gramm Feingold, der Feingehalt 999 oder 999,9 und die Produktbeschreibung. Entspricht die Ware diesen Anforderungen nicht, stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach dem Consumer Rights Act 2015 zu. Diese Rechte werden Ihnen gegenüber weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Praktisch relevante Mängel bei physischer Auslieferung sind Untergewicht, ein vom vereinbarten Feingehalt abweichender Wert, eine beschädigte Prüfverpackung und eine fehlende oder nicht übereinstimmende Zertifikatsnummer. Melden Sie solche Abweichungen an support@aurumbeam.com.

5.4 Umsatzsteuer und Einfuhr

Anlagegold ist im Vereinigten Königreich nach dem Value Added Tax Act 1994, Schedule 9 Group 15, von der Umsatzsteuer befreit.

Für die Auslieferung gilt:

- Das Gold liegt als Unionsware im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union in Wien. Die Auslieferung aus Wien in das Vereinigte Königreich ist eine Ausfuhr aus der Europäischen Union und eine Einfuhr in das Vereinigte Königreich.
- Die Ausfuhr- und Einfuhrförmlichkeiten übernimmt der über GVS beauftragte Versanddienstleister.
- Etwaige Einfuhrabgaben und Gebühren des Zustelldienstes tragen Sie. Aurumbeam übernimmt sie nicht und erstattet sie nicht.

5.5 Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Gold

Diese Angaben sind allgemeine Information zur Rechtslage, keine steuerliche Beratung.

- **Capital Gains Tax.** Gewinne aus dem Verkauf von Goldbarren und den meisten Goldmünzen unterliegen der Capital Gains Tax.
- **Ausnahme für britische gesetzliche Zahlungsmittel.** Britische gesetzliche Zahlungsmittel wie Britannia und Sovereign sind als Sterling-Währung von der Capital Gains Tax ausgenommen.
- **Freibetrag.** Der jährliche Freibetrag beträgt 3.000 GBP.
- **Steuersätze.** Die Steuersätze betragen 18 und 24 Prozent.

Für den Nachweis von Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten stellen wir Ihnen in der App eine Transaktionshistorie mit Datum, Menge in Gramm und Euro-

Betrag sowie eine Jahresübersicht bereit. Aurumbeam beurteilt Ihren Einzelfall nicht und erteilt keine steuerliche Auskunft. Für Ihren Einzelfall wenden Sie sich an eine steuerliche Beratung.

5.6 Schenkung und unentgeltliche Übertragung

- **Keine Schenkungsteuer.** Im Vereinigten Königreich wird keine Schenkungsteuer erhoben.
- **Inheritance Tax.** Schenkungen können für die Inheritance Tax relevant werden, wenn der Schenker innerhalb von sieben Jahren nach der Schenkung verstirbt.
- **Freibeträge.** Je Steuerjahr gilt ein jährlicher Freibetrag von 3.000 GBP. Kleine Geschenke bis 250 GBP je Empfänger und Steuerjahr sind ebenfalls ausgenommen.

Ob eine Übertragung weitere steuerliche Folgen hat, klären Sie mit Ihrer steuerlichen Beratung. Der Rechtsgrund zwischen Ihnen und dem Empfänger ist nicht Gegenstand der Bedingungen von Aurumbeam. Zu jeder Übertragung erhalten beide Seiten eine Bestätigung mit Datum, Menge in Gramm Feingold und dem Euro-Gegenwert zum Referenzpreis; den vollständigen Namen der anderen Seite enthält der Steuerbeleg-Export.

5.7 Verbraucherschlichtung

Wenden Sie sich zuerst an support@aurumbeam.com. Wir antworten innerhalb von 14 Tagen inhaltlich.

An Verfahren der alternativen Streitbeilegung sind wir weder verpflichtet noch bereit teilzunehmen. Ihr Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

5.8 Datenschutzaufsicht

Verantwortlich ist die Aurumbeam London Ltd. Es gelten die UK GDPR und der Data Protection Act 2018. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das **Information Commissioner’s Office (ICO)**, ico.org.uk. Anfragen zu Ihren Betroffenenrechten richten Sie an datenschutz@aurumbeam.com.

5.9 Besonderheiten für das Vereinigte Königreich

- **Keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority.** Aurumbeam verfügt über keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority und unterliegt nicht deren Aufsicht. Aurumbeam erbringt keine Bank-, Finanz-, Zahlungs- oder E-Geld-Dienstleistungen.
- **Kein Schutz durch das Financial Services Compensation Scheme.** Weil keine Einlage und keine Finanzdienstleistung vorliegt, besteht kein Schutz durch das Financial Services Compensation Scheme. Der Schutz Ihres Bestands beruht auf der Eigentumslage, der Bestandstrennung beim Verwahrer und der Versicherung des Verwahrers.

- **Abrechnung in Euro.** Preise werden in Euro angezeigt und abgerechnet. Bei Kartenzahlung können Entgelte des kartenausgebenden Instituts für die Währungsumrechnung anfallen.
- **Keine Barzahlung.** Bezahlt wird ausschließlich mit Kreditkarte; Barzahlungen nimmt Aurumbeam nicht an.
- **Sanktionen.** Aurumbeam gleicht Kunden und Vorgänge mit den Sanktionslisten der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs ab.

6 Vergleich der fünf Länder

PUNKT	DEUTSCHLAND	ÖSTERREICH	SCHWEIZ	LIECHTENSTEIN	VEREINIGTES KÖNIGREICH
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Recht von England und Wales mit zwingendem deutschem Verbraucherschutz (Art. 6 Abs. 2 Rom I); Klage am Wohnsitz, Klage gegen Sie nur am Wohnsitz (Art. 18 Brüssel Ia)	Recht von England und Wales mit zwingendem österreichischem Verbraucherschutz (Art. 6 Abs. 2 Rom I, Paragraph 13a KSchG); Gerichtsstand nach Art. 18 Brüssel Ia und Paragraph 14 KSchG am Wohnsitz	Schweizerisches Recht, Rechtswahl ausgeschlossen (Art. 120 Abs. 2 IPRG); Gerichtsstand am Wohnsitz (Art. 114 IPRG)	Recht von England und Wales mit zwingendem liechtensteinischem Verbraucherschutz nach dem liechtensteinischen IPRG; weder Rom I noch Brüssel Ia noch Lugano anwendbar, Klagen gegen Sie nur am Wohnsitz	Recht von England und Wales; Klage an den Gerichten Ihres Landesteils; zwingende Vorschriften in Schottland und Nordirland bleiben unberührt
Widerruf beim Goldkauf	Ausgeschlossen nach Paragraph 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB	Ausgeschlossen nach Paragraph 18 Abs. 1 Z 2 FAGG	Kein gesetzliches Widerrufsrecht im Fernabsatz; Art. 40b OR erfasst nur Haustürgeschäfte und Vertragsschlüsse in einem Anruf	Ausgeschlossen nach Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b FAGG	Ausgeschlossen nach reg. 28(1)(a) der Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013
Gewährleistung und Beweislast	Zwei Jahre ab Ablieferung (Paragraph 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB), Beweislastumkehr ein Jahr (Paragraph 477 BGB)	Zwei Jahre ab Übergabe (Paragraph 10 VGG), Vermutungsfrist ein Jahr (Paragraph 11 VGG), Verjährung nach zwei Jahren und drei Monaten (Paragraph 28 VGG)	Zwei Jahre ab Ablieferung (Art. 210 Abs. 1 OR), keine Beweislastumkehr, Rügepflicht nach Art. 201 OR	Zwei Jahre ab Ablieferung (Paragraph 933 ABGB, KonsGG), Vermutung ein Jahr	Rechte nach dem Consumer Rights Act 2015: Ware entspricht der Beschreibung, ist von zufriedenstellender Qualität und zweckgeeignet

PUNKT	DEUTSCHLAND	ÖSTERREICH	SCHWEIZ	LIECHTENSTEIN	VEREINIGTES KÖNIGREICH
Umsatzsteuer auf Anlagegold	Steuerfrei nach Paragraph 25c Abs. 1 UStG	Unecht steuerfrei nach Paragraph 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG 1994, Identitätsdokumentation bei Bemessungsgrundlage über 15.000 Euro nach Paragraph 24a Abs. 3 UStG 1994	Echt befreit nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG, Einfuhr befreit nach Art. 53 Abs. 1 Buchstabe m MWSTG	Echt befreit nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG (liechtensteinische Fassung), Einfuhr über das schweizerische Zollgebiet	Befreit nach dem Value Added Tax Act 1994, Schedule 9 Group 15; Auslieferung ist Einfuhr, Einfuhrabgaben tragen Sie
Gewinn aus dem Verkauf bei Privatpersonen	Steuerfrei nach mehr als einem Jahr, sonst steuerpflichtig mit Freigrenze von 1.000 Euro (Paragraph 23 EStG)	Steuerfrei nach mehr als einem Jahr, sonst steuerpflichtig mit Freigrenze von 440 Euro (Paragraph 31 EStG 1988)	Steuerfrei ohne Haltefrist (Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b StHG), dafür Vermögenssteuer der Kantone	Steuerfrei ohne Haltefrist (Art. 15 Abs. 2 Buchstabe m SteG), dafür Sollertragsbesteuerung mit 4 Prozent (Art. 5 SteG)	Capital Gains Tax mit jährlichem Freibetrag von 3.000 GBP und Steuersätzen von 18 und 24 Prozent; britische gesetzliche Zahlungsmittel wie Britannia und Sovereign ausgenommen
Schenkung	Schenkungsteuer; Freibetrag für nicht verwandte Personen 20.000 Euro, Zusammenrechnung über zehn Jahre, Anzeigepflicht	Keine Schenkungssteuer; Anzeigepflicht nach Paragraph 121a BAO	Kantonale Schenkungssteuern	Keine Schenkungssteuer	Keine Schenkungsteuer; Inheritance Tax möglich bei Tod des Schenkers innerhalb von sieben Jahren

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

aurumbeam.com

STAND: OKTOBER 2026